

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 1 | Wirecard AG

Erste Informationen | SdK erarbeitet Prozessstrategie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich für den Newsletterservice der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger in Bezug auf die Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG angemeldet. Nachfolgend möchten wir Ihnen erste Informationen zukommen lassen und über unser weiteres Vorgehen berichten.

Aktuelle Situation

Die Wirecard AG hat in einer Ad-hoc-Mitteilung vom 18.06.2020 bekannt gegeben, dass der Abschlussprüfer der Wirecard AG, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wirecard darüber informiert hat, dass über die Existenz von im Konzernabschluss zu konsolidierenden Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Milliarden Euro (dies entspricht in etwa einem Viertel der Konzernbilanzsumme) noch keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen waren. Es bestehen Hinweise, dass dem Abschlussprüfer von einem Treuhänder bzw. aus dem Bereich der Banken, welche die Treuhandkonten führen, unrichtige Saldenbestätigungen zu Täuschungszwecken vorgelegt wurden, damit dieser ein unrichtiges Vorstellungsbild über das Vorhandensein der Bankguthaben bzw. die Führung von Bankkonten zugunsten der Wirecard-Gesellschaften erhalte. Die bereits mehrfach verschobene Vorlage des Jahresabschlusses wurde ebenfalls auf unbestimmte Zeit verschoben.

Der Aufsichtsrat hat am Abend des 18.06.2020 den COO der Gesellschaft, Jan Marsalek, mit sofortiger Wirkung widerruflich bis zum 30.06.2020 von seiner Tätigkeit als Vorstand freigestellt. Dr. James Freis wurde mit sofortiger Wirkung zum Compliance-Vorstand bestellt.

Wirecard hat zudem am 18.06.2020 bekannt gegeben, dass Kredite der Wirecard AG in Höhe von ca. 2 Mrd. Euro gekündigt werden können, wenn ein testierter Jahres- und Konzernabschluss nicht bis zum 19. Juni 2020 vorgelegt wird. Bei Veröffentlichung dieses Newsletters stand noch nicht fest, ob entsprechende Kredite gekündigt wurden.

Dass ein testierter Abschluss noch veröffentlicht werden wird, halten wir für äußerst unwahrscheinlich. Mittlerweile haben auf Nachfrage der Finanzagentur Bloomberg die zwei philippinischen Banken, bei denen die fraglichen Treuhandgelder liegen sollen, bestätigt, dass Wirecard kein Kunde sei.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Sollten die kompletten 1,9 Mrd. Euro an Treuhandgeldern nicht auffindbar sein, gehe wir davon aus, dass der Gesellschaft zeitnah eine Insolvenz drohen könnte. Denn dann steigt aus unserer Sicht die Wahrscheinlichkeit, dass die Gläubigerbanken, denen Wirecard rund 2 Mrd. Euro schuldet, diese zur Rückzahlung fällig stellen würden. Eine Rückzahlung in Höhe von 2 Mrd. Euro könnte die Gesellschaft aber aktuell aus unserer Sicht nicht aus der vorhandenen frei verfügbaren Liquidität leisten, noch würde ein Dritter Wirecard unter den aktuellen Bedingungen frische Liquidität zur Verfügung stellen. Ferner kommt hinzu, dass die Gefahr aus unserer Sicht groß sein dürfte, dass die Kreditkartenfirmen wie Visa oder Mastercard, die Vereinbarungen mit Wirecard kündigen dürften, sobald Wirecard nicht mehr als zuverlässiger Partner zur Abwicklung von Transaktionen angesehen werden kann. Damit würde das Geschäftsmodell der Gesellschaft aus unserer Sicht schlagartig in sich zusammenbrechen.

Wir schätzen die Insolvenzgefahr daher als hoch ein. Damit ist aber keinerlei Aussage über den Kursverlauf der Wirecard-Aktie verbunden. Aufgrund des Umstandes, dass es eine hohe Shortquote von rund 25–30 % zu geben scheint, ist es durchaus denkbar, dass der Kurs auch nochmal stark ansteigt, sobald die ersten Fonds anfangen, ihre Shortpositionen zu schließen. Wann das passiert und wie sich dies auf den Kurs der Aktie auswirken wird, ist aktuell nicht vorhersehbar.

Mögliche Anspruchsgegner

Nach derzeitiger Einschätzung mit der SdK kooperierender Rechtsanwälte sind Schadensersatzansprüche gegen eine Vielzahl von Beteiligten denkbar.

Zunächst könnte nach Einschätzung der Rechtsanwälte die Gesellschaft selbst in Anspruch genommen werden. Nachdem zahlreiche größere Aktionäre bereits angekündigt haben, Klageoptionen zu prüfen, könnte sich die Gesellschaft künftig einer Vielzahl von Klagen ausgesetzt sehen. Wir halten hier vor allem Ansprüche aus der Verletzung der Ad-hoc-Pflicht gegeben. Diese dürften vor allem für diejenigen Aktionäre gut nachweisbar sein, die ihre Aktien nach der Ad-hoc-Mitteilung vom 12. März 2020 gekauft hatten. Damals hatte die Gesellschaft es fälschlicherweise so dargestellt, als hätte die Sonderuntersuchung durch KPMG keine substantiellen Feststellungen ergeben. Diese Aussage war nachweislich falsch. KPMG konnte nichts prüfen, da Prüfungshemmnisse, die auf die Gesellschaft und deren Partnern zurückzuführen waren, bestanden.

Darüber hinaus kommen grundsätzlich Haftungsansprüche der Organe, also Vorstand und Aufsichtsrat, in Betracht. Inwiefern diese jedoch zahlungskräftig sind, ist derzeit unklar. Die abgeschlossenen D&O-Versicherungen sind einerseits auf eine fixe Summe begrenzt und werden daher eventuell nicht ausreichen, alle Ansprüche zu befriedigen. Zum anderen sind regelmäßig Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von der Versicherung nicht umfasst, sodass unter Umständen nach

Einschätzung unserer Rechtsanwälte die Versicherung nicht greifen könnte. Ob man auf das Privatvermögen der Organmitglieder zurückgreifen wird können und ob überhaupt ausreichend Vermögen vorhanden ist, kann aktuell nicht gesagt werden. Wir werden hierzu Nachforschungen anstellen.

Ferner erscheinen Ansprüche gegen den Wirtschaftsprüfer Ernst & Young aussichtsreich, insbesondere könnten vergangene Abschlussprüfungen möglicherweise nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt worden sein.

Da sich derzeit noch nicht abschätzen lässt, welche Kapitalanleger anspruchsberechtigt sind, raten wir allen Aktionären und Anleihehabern, die Newsletter weiter zu verfolgen, selbst wenn Sie Ihre Wertpapiere bereits vor längerer Zeit wieder veräußert haben.

SdK rät, zunächst Ruhe zu bewahren

Die SdK rät dazu, zunächst einmal Ruhe zu bewahren und keinesfalls überstürzte Handlungen vorzunehmen. Schadensersatzklagen sind grundsätzlich mit einem Prozess- und damit auch Kostenrisiko verbunden. Nach derzeitiger Informationslage ist keinesfalls von einem sog. „free lunch“, also einem Selbstläufer, auszugehen. Vielmehr müssten entsprechende Schadensersatzklagen sehr gut begründet werden. Von einer vorschnellen Mandatierung von Rechtsanwälten sollte abgesehen werden, da die Gefahr besteht, „dem schlechten Geld noch gutes hinterherzuwerfen“. Aus unserer Sicht ist eine sofortige Geltendmachung von Ansprüchen zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Sofern eine Rechtsschutzversicherung besteht, sollten Sie vorab genau prüfen, ob derartige Rechtsstreitigkeiten überhaupt erfasst sind. Denn regelmäßig sind Streitigkeiten im Bereich des Kapitalmarkts ausgeschlossen. Entsprechende Auskünfte kann Ihnen nur Ihre Rechtsschutzversicherung erteilen.

SdK erarbeitet Prozessstrategie und prüft Finanzierungsmöglichkeiten

Die SdK, die unter anderem durch die oben dargestellte Aufdeckung des Bilanzskandals bei der Thielert AG bereits erhebliche Erfahrung im Bereich von Bilanzmanipulationen hat, arbeitet derzeit mit einem großen Team von Rechtsanwälten und Experten in der Bilanzierung an der Prozessstrategie. Darunter sind RA Gilbert von Knobelsdorff von der renommierten Kanzlei Raschke | von Knobelsdorff | Heiser, der bereits im Fall Thielert erfolgreich mit Mitgliedern der SdK zusammengearbeitet hat, sowie die auf Klagen geschädigter Kapitalanleger spezialisierten Rechtsanwälte Dr. Wolfgang Schirp (Schirp & Partner Rechtsanwälte) und Dr. Marc Liebscher (Dr. Späth & Partner Rechtsanwälte).

Die SdK plant, ein gemeinsames Vorgehen geschädigter Aktionäre (WKN: 747206) und Anleihehaber (WKN: A2YNQ5) zu organisieren, um dadurch die bestmögliche Wahrung der Interessen der Kapitalanleger gewährleisten zu können. Um auch Kapitalanlegern mit kleinerem Investment zu ihrem Recht zu verhelfen, streben wir eine Prozessfinanzierung an, also eine kostenlose Möglichkeit der Geltendmachung über einen Prozessfinanzierer. Alternativ wäre auch eine Musterklage, verbunden mit einer Einigung mit den Beklagten auf einen Verjährungsverzicht, denkbar.

Wir melden uns bei Ihnen zurück, sobald die konkrete Prozessstrategie und die Finanzierungsmöglichkeit feststehen, und bitten Sie bis dahin, von Rückfragen abzusehen. Über relevante Neuigkeiten der Wirecard AG werden wir unverzüglich berichten.

Bitte sehen Sie es uns nach, dass wir generell für Rückfragen aufgrund der hohen Anzahl an Betroffenen aktuell ausschließlich unseren Mitgliedern unter info@sdk.org zur Verfügung stehen können.

München, den 19.06.2020
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie der Wirecard AG!